

kettelhodt+partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

PLUS

Das Kanzleimagazin für Steuern, Recht und Wirtschaft

TOPAKTUELL AUF SEITE 5

Kryptowährungen:
So werden Spekulationen
mit Bitcoin & Co. besteuert

„Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten.“

Liebe Mandanten/-innen,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

Ihr Team von kettelhodt+partner

Inhalt

S03

Therapeutische Maßnahmen: Umsatzsteuerfrei auch ohne ärztliche Verordnung?

S04

Steuerpflicht von Alterseinkünften: Ab wann müssen Rentner Steuern zahlen?

S04

Grundstückslieferungen: Wie lange der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung widerrufen werden kann

S04

Doppelte Haushaltsführung: Kann eine Wohnung im Ausland „unangemessen groß“ sein?

S04

Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen: BMF veröffentlicht aktualisierte Musterbescheinigungen

S04

Sonderabschreibung: Wann Mietwohnungen ohne Bauantragspflicht gefördert werden

S04

Kirchenaustritt: Was passiert bei falschen Angaben zur Religionszugehörigkeit?

S04

Update: Neues zu Garantiezusagen von Kfz-Händlern als Versicherungsleistung

S05

Kryptowährungen: So werden Spekulationen mit Bitcoin & Co. besteuert

S06

Grundsatz der steuerlichen Neutralität: Wie die Gleichartigkeit von Leistungen definiert wird

S06

Differenzbesteuerung beim Handel mit gebrauchten Waren: Als Wiederverkäufer haben Sie die Beweislast

S07

Volljährige Kinder: Welche Regeln gelten für den Kindergeldbezug?



Weiterlesen

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.

Klicken Sie [hier](#)



Topthema

Therapeutische Maßnahmen: Umsatzsteuerfrei auch ohne ärztliche Verordnung?

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat zur Umsatzsteuerpflicht physiotherapeutischer und allgemein der Gesundheitsförderung dienender Leistungen entschieden, die ohne ärztliche Verordnung erbracht werden.

Die Klägerin ist eine Gesundheitsdienstleisterin im Bereich der Physiotherapie. In ihren Umsatzsteuererklärungen behandelte sie die physiotherapeutischen Leistungen an Patienten, die ihre Therapien im Anschluss an eine ärztliche Verordnung auf eigene Rechnung fortgesetzt hatten (Selbstzahler), als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen; eine fortlaufende Verordnung sei nicht erforderlich. Zudem seien auch gesondert in Rechnung gestellte Nebenleistungen (z.B. Reha-Sport, bestimmte zertifizierte Kurse, Wärme- und Kältetherapie) nicht umsatzsteuerpflichtig, denn sie hätten mit steuerfreien Heilbehandlungen zusammengehungen.

Das Finanzamt vertrat dagegen die Ansicht, die Klägerin habe für ihre Umsätze mit Selbstzahlern den therapeutischen Zweck der Leistungen nicht nachgewiesen. Die übrigen Leistungen stellten keine unselbständigen Nebenleistungen, sondern optionale Leistungen dar.

Die Klage hatte teilweise Erfolg. Die Leistungen im Bereich des Reha-Sports sind als steuerfreie Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin zu qualifizieren. Dies wurde durch die ärztlichen Verordnungen nachgewiesen. Die Erlöse von Selbstzahlern waren teilweise steuerfrei. Der Therapiezweck war allerdings nur in den Fällen nachgewiesen, in denen bereits vor der Anschlussbehandlung eine ärztliche Verordnung vorgelegen hatte und spätestens nach Ablauf eines Jahres wegen derselben chronischen Erkrankung eine erneute ärztliche Verordnung zur Physiotherapie vorgelegt worden war.

Hinsichtlich der übrigen Leistungen hat das FG die Klage als unbegründet abgewiesen.

Hinweis: Physiotherapeuten, die nicht zugleich Heilpraktiker sind, müssen den therapeutischen Zweck der Behandlung nachweisen. Bei Selbstzahlerleistungen sollten sie sich vor Beginn der Behandlung eine ärztliche Verordnung vorlegen lassen. Sofern eine Erkrankung chronisch ist, sollte die Notwendigkeit der Therapie spätestens nach einem Jahr erneut von einem Arzt bescheinigt werden.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

NEWTICKER

Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



Doppelte Haushaltsführung: Kann eine Wohnung im Ausland „unangemessen groß“ sein?

 [Zur Webseite](#)

Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen: BMF veröffentlicht aktualisierte Musterbescheinigungen

 [Zur Webseite](#)

Sonderabschreibung: Wann Mietwohnungen ohne Bauantragspflicht gefördert werden

 [Zur Webseite](#)

Kirchenaustritt: Was passiert bei falschen Angaben zur Religionszugehörigkeit?

 [Zur Webseite](#)

Update: Neues zu Garantiezusagen von Kfz-Händlern als Versicherungsleistung

 [Zur Webseite](#)

In Kürze

Steuerpflicht von Alterseinkünften: Ab wann müssen Rentner Steuern zahlen?

Bereits zum 01.01.2005 hatte der Gesetzgeber die Rentenbesteuerung umfangreich reformiert und mit dem Alterseinkünftegesetz einen schrittweisen Übergang zu einer nachgelagerten Rentenbesteuerung eingeläutet. Viele (Neu-)Rentner stellen sich nun die Frage, ob sie überhaupt einem Steuerzugriff ausgesetzt sind und wann sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind. Wir geben Antwort!

 **Weiterlesen**
Entdecken Sie mehr
[Zur Webseite](#)

Grundstückslieferungen: Wie lange der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung widerrufen werden kann

Um eine Doppelbesteuerung mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer zu vermeiden, sind Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, von der Umsatzsteuer befreit. Sie können aber auf diese Befreiung verzichten, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Möchten Sie diesen Verzicht widerrufen, haben Sie so lange Zeit, wie die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung noch anfechtbar ist.

 **Weiterlesen**
Entdecken Sie mehr
[Zur Webseite](#)





Kryptowährungen: So werden Spekulationen mit Bitcoin & Co. besteuert

Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum oder Cardano haben in der Vergangenheit wahre Kursfeuerwerke hingelegt, so dass mancher Spekulant erhebliche Kursgewinne einfahren konnte. Wer beispielsweise im März 2020 Bitcoins für 25.000 € bis 30.000 € gekauft hatte, konnte bei einem Verkauf im April 2021 einen Gewinn von mehr als 200.000 € erzielen.

Die Besteuerung von Gewinnen aus Kryptowährungen gestaltet sich wie folgt: Bitcoins und andere Kryptowährungen werden vom Fiskus rechtlich nicht als (Fremd-)Währung, sondern als „andere Wirtschaftsgüter“ eingestuft. Dies hat zur Folge, dass ein privates Veräußerungsgeschäft ausgelöst wird, wenn jemand Bitcoins & Co. innerhalb eines Jahres privat kauft und wieder verkauft. Der Wertzuwachs muss beim Verkauf binnen Jahresfrist als Spekulationsgewinn in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Hinweis: Die Einkünfte unterliegen dann dem persönlichen Einkommensteuersatz von bis zu 45 % (nicht dem günstigen Abgeltungsteuersatz von 25 %). Unerheblich ist für den Fiskus, ob der Gewinn durch einen Verkauf von Coins, das Bezahlen beim Onlineshopping oder den Umtausch in eine andere Kryptowährung erzielt wird.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben jedoch steuerfrei, wenn sie zusammengerechnet unter 600 € pro Jahr liegen. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze: Liegt der Jahresgewinn bei 600 € oder darüber (für alle privaten Veräußerungsgeschäfte eines Jahres), ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig.

Wer über die 600-€-Grenze hinaus Gewinne ohne Steuerzugriff einstreichen will, muss seine Coins mehr als zwölf Monate im „Wallet“ - seinem digitalen Portemonnaie - belassen. In diesem Fall bleiben die Gewinne in unbegrenzter Höhe steuerfrei.

Hinweis: Werden Kryptowährungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben und später nur teilweise verkauft, können Anleger für die Berechnung des Gewinns die „First-in-first-out“-Methode anwenden, nach der die zuerst erworbenen Coins als zuerst verkauft gelten. Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns können also die Anschaffungskosten der „ältesten“ Coins abgezogen werden. Da sich der Gewinn aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungskosten und der Veräußerungskosten errechnet, sollten Anleger unbedingt den Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang dokumentieren (z.B. in einem Transaktionstagebuch).

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

ZAHLUNGSTERMINE

Januar | Februar 2022

Montag, 10.01.2022 (13.01.2022*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Donnerstag, 27.01.2022

- Sozialversicherungsbeiträge

Donnerstag, 10.02.2022 (15.02.2022*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Dienstag, 15.02.2022 (18.02.2022*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Donnerstag, 24.02.2022

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

In Kürze

Grundsatz der steuerlichen Neutralität: Wie die Gleichartigkeit von Leistungen definiert wird

Nachdem aufgrund der pandemischen Lage im vergangenen Jahr der Besuch eines Freizeitparks oder eines Jahrmarktes kaum möglich war, sah das in diesem Jahr zum Glück schon wieder anders aus. Als Besucher nimmt man in der Regel gar nicht wahr, ob auf den Eintritts- oder Fahrpreis der Regelsteuersatz von 19 % oder der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % erhoben wird. Tatsächlich wird aber der gleiche Spaß bisweilen unterschiedlich besteuert.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

Differenzbesteuerung beim Handel mit gebrauchten Waren: Als Wiederverkäufer haben Sie die Beweislast

Die sogenannte Differenzbesteuerung ist beim Handel mit gebrauchten beweglichen, körperlichen Gegenständen von Bedeutung, also zum Beispiel beim Gebrauchtwagenhandel. In diesen Fällen unterliegt nicht der Verkaufspreis, sondern die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis (Handelsspanne) der Umsatzsteuer. Das gilt aber nur, wenn der Händler das gebrauchte Fahrzeug von einer Privatperson kauft - und das muss er auch nachweisen können.

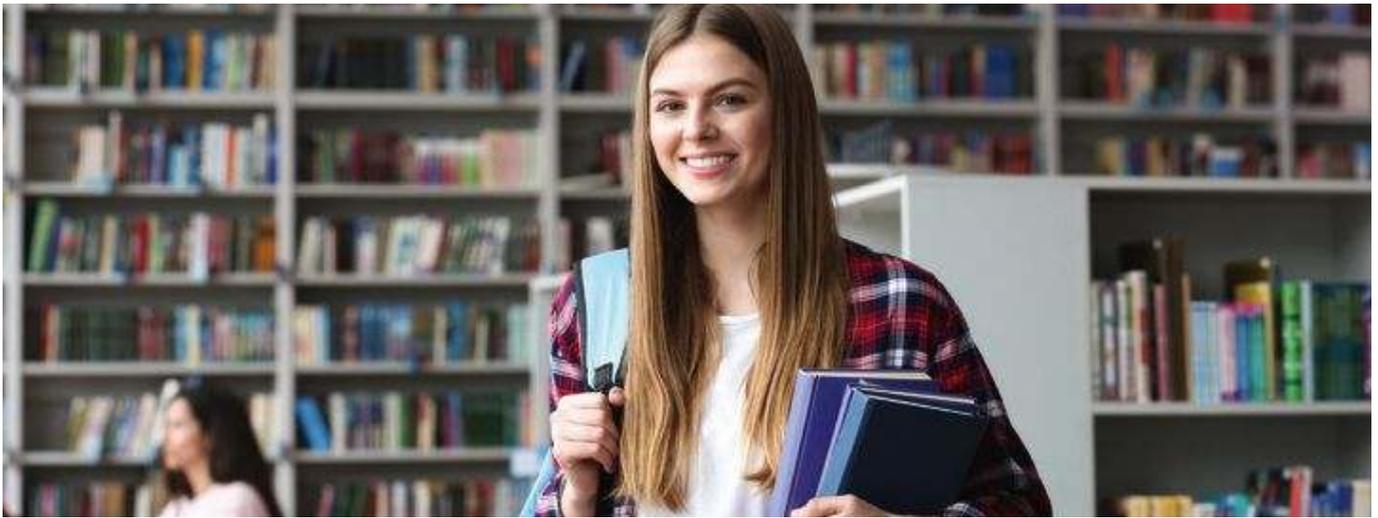


Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)





Volljährige Kinder: Welche Regeln gelten für den Kindergeldbezug?

Das Kindergeld stellt insbesondere bei kinderreichen Familien eine nicht zu vernachlässigende Rechengröße im Haushaltseinkommen dar. Für das erste und zweite Kind bekommen Sie als Eltern seit dem 01.01.2021 monatlich jeweils 219 €. Für das dritte Kind erhöht sich das Kindergeld auf 225 €, für jedes weitere Kind gibt es 250 €. Möglicherweise wird die neue Bundesregierung für 2022 noch Erhöhungen beschließen.

Ist Ihr Kind volljährig, zahlt die Familienkasse Ihnen das Kindergeld noch bis zum 25. Geburtstag des Kindes fort, wenn das Kind in dieser Zeit

- für einen Beruf ausgebildet wird oder studiert (auch bei der zweiten Ausbildung oder dem Zweitstudium),
- auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz warten muss,
- einen Freiwilligendienst wie das freiwillige soziale Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leistet oder
- eine Pause von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten macht.

Absolviert das Kind bereits eine zweite Berufsausbildung, darf es währenddessen in der Regel nicht mehr als 20 Stunden in der Woche nebenher arbeiten, damit das Kindergeld fortgezahlt wird (sog. Erwerbstätigkeitsprüfung). Wird die 20-Stunden-Grenze überschritten, gilt der Nebenjob als Haupttätigkeit, so dass der Anspruch auf Kindergeld entfällt.

Hinweis: Nimmt das Kind unmittelbar nach dem erfolgreichen Bachelorabschluss ein passendes Masterstudium auf, gilt letzteres Studium in der Regel nicht als zweite Berufsausbildung, sondern noch immer als Teil der ersten Ausbildung. Daraus folgt, dass die Familienkasse noch keine Erwerbstätigkeitsprüfung anstellen darf und deshalb das Kindergeld unabhängig vom zeitlichen Umfang eines Nebenjobs ausbezahlt werden muss.

Liegen zwischen dem Abschluss der ersten Ausbildung und dem Beginn der zweiten Ausbildung des Kindes mehr als vier Monate, haben Eltern für diese Monate keinen Anspruch auf Kindergeld. Entscheidend dabei sind für die Familienkassen zwei Zeitpunkte: der Abschluss der ersten Ausbildung und der Beginn der zweiten. Die erste Ausbildung gilt für die Familienkasse als abgeschlossen, wenn das Zeugnis schriftlich vorliegt und beispielsweise über ein Online-Portal heruntergeladen werden kann (also nicht erst, wenn das Kind sein Zeugnis tatsächlich abholt). Die zweite Ausbildung beginnt aus Sicht der Familienkasse dann, wenn die Ausbildung tatsächlich startet. Heißt für ein Studium: Entscheidend ist nicht der Zeitpunkt der Bewerbung oder Immatrikulation, sondern der Besuch von Seminaren und Vorlesungen. Nur wenn diese Zeitspanne zwischen Ende der ersten und Beginn der zweiten Ausbildung kürzer ist als vier Monate, gilt sie als „Übergangszeit“, in der Eltern einen Anspruch auf Kindergeld haben.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstr. 39
21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0
Fax: +49 (4777) 9333 22

info@kup-steuer.de
www.kup-steuer.de

Wussten Sie schon, ...

..... DASS SPAGHETTI IMMER IN MEHR ALS ZWEI TEILE ZERBRECHEN?

Wenn man eine trockene Spaghetti an ihren beiden Enden nimmt und sie biegt, bis sie bricht, so zerspringt sie niemals in zwei, sondern immer in mehrere Teile. Warum das so ist, war lange Zeit ein Rätsel. Erst 2005 fanden französische Physiker nach eingehenden Studien die Erklärung: Demnach bricht die Nudel zunächst zwar ungefähr in der Mitte. Doch dann schnellen beide Teile zurück, Spannungsenergie wird schlagartig in Schwingungsenergie umgewandelt. Wellenförmig breiten sich Biegewellen Kräfte entlang den beiden Hälften aus, werden an den Enden reflektiert und laufen wieder zurück. Dadurch kommt es vor allem dort, wo sich Schwingungen überlagern bzw. die Spaghetti durch kleine Unregelmäßigkeiten im Teig etwas dün-

ner ist, zu weiteren Brüchen. Das alles geschieht schneller, als wir schauen können, aber Hochgeschwindigkeitsaufnahmen zeigen diesen Effekt. Amerikanische Wissenschaftler fragten sich nun, wie man das Entzweibrechen in zwei Teile doch noch hinbekommt mit dem Ergebnis: Man muss die Spaghetti vor dem Biegen um 360 Grad um ihre Längsachse verdrillen. Wird eine derart verdrillte Spaghetti bis zum Bruch gebogen, so steht nicht mehr die gesamte mechanische Energie für die zerstörerischen Wellen zur Verfügung, sondern ein Teil der Energie wird dafür aufgewendet, die Verdrillung rückgängig zu machen. Was an Energie übrig bleibt, reicht nicht mehr aus, um weitere Brüche zu verursachen.

DISCLAIMER

STEUERPLUS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Kettelhodt & Partner PartG mbB gerne zur Verfügung. STEUERPLUS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: ©Halfpoint - stock.adobe.com, Seite 4: ©tab62 - stock.adobe.com, Seite 4: Konstantin Tronin, Seite 5: ©Peera - stock.adobe.com, Seite 6: ak12m@hotmail.com, Seite 7: Olga Yastremska, New Africa, Africa Studio. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de